

# Sabbaticalregelungen für Ordinierte Mitarbeiter des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Bund) auf der Grundlage des Flexi-Gesetzes<sup>1</sup>

Zwischen  
der xxx)  
und  
Herrn xxx (Dienstnehmer)

wird als Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag vom xxx folgende Wertguthabenvereinbarung gemäß §§ 7b SGB IV für ein Langzeitwertkonto getroffen:

## **Präambel**

Ziel dieser Vereinbarung ist die Ermöglichung eines Sabbaticals für den Dienstnehmer. Dies geschieht durch den Aufbau eines Wertguthabens, das er für längerfristige, bezahlte und sozialversicherte, vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung verwenden kann. Dieser Vertrag versteht sich als Wertguthabenvereinbarung i. S. v. §§ 7b SGB IV. Das Langzeitkonto dient der persönlichen Lebensarbeitszeitplanung des Dienstnehmers. Dieser Vertrag dient nicht der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder zum Ausgleich betrieblicher Arbeitszeitzyklen.

## **§ 1 Betriebliche und tarifliche Regelungen / Öffnungsklausel**

Sofern das Dienstrecht des Bundes auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist und soweit der Dienstnehmer vom persönlichen Anwendungsbereich erfasst ist, gehen diese Regelungen den Bestimmungen dieses Vertrages vor, auch wenn sie für den Dienstnehmer im Einzelfall ungünstiger sind (Öffnungsklausel, Ausschluss des Günstigkeitsprinzips). Dies gilt beispielsweise für eine Einschränkung der in das Wertguthaben einbringbaren Mittel, der zulässigen Wertguthabenverwendungen oder für eine Änderung freiwilliger Leistungen des Dienstgebers. Dieser Vorbehalt gilt auch für mehrfache Änderungen.

## **§ 2 Einrichtung und Führung des Langzeitwertkontos / Anlagebestimmungen**

Für den Dienstnehmer wird ein Langzeitwertkonto eingerichtet. Das Wertguthaben wird unter Ausschluss der Rückführung durch einen Dritten als Arbeitsentgeltguthaben geführt, einschließlich des darauf entfallenden Dienstgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Arbeitszeitguthaben sind in Arbeitsentgelt umzurechnen.

Der Bund (Dienstgeber) hat den Dienstnehmer mindestens einmal jährlich in Textform über die Höhe des im Wertguthaben enthaltenen Arbeitsentgeltguthabens zu unterrichten.

Die Anlage von Wertguthaben richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Insoweit gelten nach § 7d Abs. 3 SGB IV die Vorschriften über die Anlage der Mittel von Sozialversicherungsträgern gem. §§ 80 ff. SGB IV entsprechend.

Die Parteien vereinbaren, dass das Wertguthaben beim Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R verwaltet und angelegt wird.

## **§ 3 Wertguthabenbildung / Einbringung von Mitteln**

In das Wertguthaben kann der Dienstnehmer alle steuer- und beitragspflichtigen Arbeitsentgelte im sozialversicherungsrechtlichen Sinn gem. § 14 SGB IV einbringen. Angesparrt werden können

---

<sup>1</sup> Stand: März 2015

insbesondere Teile des laufenden Arbeitsentgelts, Einmalzahlungen, freiwillige zusätzliche Leistungen der Dienststelle. Der Dienstgeber hat die entsprechenden Dienstgeberanteile des Gesamtsozialversicherungsbeitrags auf dem Wertkonto gutzuschreiben.

Der Dienstnehmer bringt Teile seines regelmäßigen Bruttomonatsgehalts monatlich ab xxx ein. Der eingebrachte Betrag wird festgelegt auf monatlich xx % des geltenden Gehaltes.

Das Restgehalt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen (derzeit 450 EUR).

Die Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden in der Ansparphase ebenfalls zu einem Anteil von xxx % eingebracht und erhöhen somit das zu zahlende monatliche Entgelt in der Freistellungsphase.

Die Einzahlungsbeträge für die Ruhegeldordnung bemessen sich nach den tatsächlich gezahlten Entgelten und werden von der Dienststelle sowohl in der Anspar- als auch Freistellungsphase direkt abgeführt.

#### **§ 4 Verwendung des Wertguthabens**

Das Wertguthaben soll insbesondere verwendet werden für:

- Regeneration und Reflektion des zurückliegenden Dienstes
- Kompetenzerweiterung und Horizonterweiterung (z.B. Reisen und Exkursionen)
- Realisierung eigener Projekte und Studien
- Burnout – Prophylaxe durch musisch-kreative und sportliche Elemente
- Kontemplation und Weiterentwicklung Spiritualität
- Kontaktpflege
- Neuorientierung und Neustrukturierung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Wertguthaben nicht zweckfremd zu verwenden und keinen Störfall herbeizuführen. Eine beitrags- und steuerfreie Übertragung von Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung ist ausgeschlossen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Dienstrecht des Bundes Anwendung findet.

Der Dienstnehmer kann die Verwendung des Wertguthabens in den in § 7b SGB IV gesetzlich vorgesehenen Fällen verlangen, soweit ein entsprechender Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung besteht oder sich die Parteien über eine vollständige oder teilweise Arbeitsfreistellung einigen.

Die Dienststelle ist zur einseitigen Arbeitsfreistellung des Dienstnehmers unter Zahlung von Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben befugt, sobald feststeht oder sicher absehbar ist, dass das Wertguthaben ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr vollständig durch Arbeitsfreistellung abgebaut werden kann.

Die Verwendung des Wertguthabens erfolgt auf schriftlichen Antrag des Dienstnehmers bzw. schriftliche Mitteilung des Dienstgebers. In dem Antrag/der Mitteilung sind die Dauer und Höhe der Entnahme anzugeben. Die Ankündigungsfrist beträgt mindestens 6 Monate. Dienstnehmer und Dienstgeber sollen eine einvernehmliche Vereinbarung treffen. Der Dienstgeber kann sein Einverständnis nur in begründeten Fällen verweigern.

Das in Freistellungsphasen monatlich fällige Arbeitsentgelt darf nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweichen, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Bei Freistellung von der Arbeit durch Entnahme von Wertguthaben aus dem Langzeitwertkonto besteht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten unverändert weiter, sofern sich nicht aus dem Freistellungsgrund etwas anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten während der Freistellung. Ämter in der Gemeinde werden grundsätzlich nicht ausgeübt.

#### **§ 5 Arbeitsverhinderung / Entgeltfortzahlung**

Die Entgeltzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen sowie bei sonstigen Arbeitsverhinderungen richtet sich nach den zwischen den Parteien bestehenden Regelungen, im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

Bemessungsgrundlage für den Entgeltfortzahlungsanspruch in der Ansparphase ist das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt. Der überschießende Entgeltanteil wird auf das Wertguthaben gebucht.

Im Falle des Bezuges eine Entgeltersatzleitung eines Sozialversicherungsträgers entfällt für die Dauer des Anspruches die Zahlung der Dienststelle auf das Wertguthabenkonto. Dadurch verringert sich der Auszahlungsbetrag in der Freistellungsphase entsprechend.

## **§ 6 Urlaub**

Der Anspruch des Dienstnehmers auf bezahlten Erholungsurlaub richtet sich nach den zwischen den Parteien bestehenden Regelungen, im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

In der Freistellungsphase entsteht kein Urlaubsanspruch. Tritt der Dienstnehmer in einem Kalenderjahr von der Arbeits- in die Freistellungsphase über und umgekehrt, erhält er für jeden vollen Monat des Beschäftigungsverhältnisses in der Arbeitsphase ein Zwölftel des vereinbarten Jahresurlaubs.

## **§ 7 Übertragung von Wertguthaben / Dienstgeberwechsel**

Bei Beendigung der Beschäftigung kann der Dienstnehmer gem. § 7f SGB IV durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstgeber verlangen, dass das Wertguthaben

- auf den neuen Dienstgeber übertragen wird, wenn dieser mit dem Beschäftigten eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV abgeschlossen und der Übertragung zugestimmt hat,
- auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen wird, wenn das Wertguthaben einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags einen Betrag in Höhe des Sechsfachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt; die Rückübertragung ist ausgeschlossen.

Nach der Übertragung sind die mit dem Wertguthaben verbundenen Dienstgeberpflichten vom neuen Dienstgeber oder von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erfüllen.

## **§ 8 Störfälle**

Die Abwicklung von Störfällen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen (§ 23b SGB IV). Ein Störfall liegt vor, soweit das Wertguthaben nicht zweckentsprechend gemäß § 7c SGB IV verwendet wird.

## **§ 9 Beendigung / Kündigung**

Beide Parteien können diese Wertguthabenvereinbarung nur aus wichtigem Grund kündigen. Eine vorzeitige Beendigung ist ferner dann zulässig, wenn dies nicht zu einem Störfall führt oder beide Parteien mit einer Störfallabwicklung einverstanden sind.

Die Kündigung bzw. vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Das Wertguthaben folgt insoweit den Regeln zur Übertragbarkeit, zweckentsprechenden Verwendung oder Störfallabwicklung.

## **§ 10 Fortgeltung der übrigen Bestimmungen**

Im Übrigen bleiben die arbeitsvertraglichen Regelungen der Parteien unberührt, soweit sie nicht in Widerspruch zu dieser Vereinbarung stehen.

## **§ 11 Nebenabreden / Schriftform / Salvatorische Klausel**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Nach der Ordnung für Ordinierte Mitarbeiter ist der Dienstgeber verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen an das Versorgungswerk der Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (RGO). Die RGO-Beiträge gehören nicht zum sozialversicherungsrechtlichen Entgelt und können daher auch nicht in das Wertguthaben eingestellt werden. Gleichwohl soll der eingesparte Beitragsanteil durch die Verminderung des Gehaltes (zur Ansparung für das Sabbatical) erfasst und gesondert zurückgelegt werden.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden. Auch die wiederholte Gewährung einer Leistung oder Vergünstigung begründet einen Rechtsanspruch für die Zukunft nur bei Beachtung der Schriftform (Ausschluss betrieblicher Übung).

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrags eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

.....	.....
Ort/Datum	Ort/Datum
.....	.....
Dienstgeber	Dienstnehmer